

Garantiebedingungen

PKW

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;

b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Garantie auf alle mechanischen und elektrischen Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf den im Kaufvertrag näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) mit allen mechanischen und elektrischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Verschleißteile: Unter Verschleißteile fallen u. a.: Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen, Ausrücklager, Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profiligummis, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Bremsenwartung, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Achslager, Lenkungsdämpfer, Fahrwerksfedern, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung/ Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung)
Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend.
 - b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - c) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil
 - d) Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/ Einstellung der Kraftstoffförderung
 - e) Starterbatterien/Pflege/Nachladen/Tausch
 - f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter
 - g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter
 - h) Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - i) Auspuffkrümmer, sämtliche Auspuffschalldämpfer mit Rohren sowie deren Halterungen und Aufhängungen
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Türschlösser und mechanische Teile der Schließanlage, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Hupe, Signalthorn, Fahrzeugverkabelung/ Lichtleitertechnik
 - k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube, Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug, Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost von außen nach innen, Scharniere, Türhaltebänder, Verdecke, Verdeckscheiben, Spiegel, elektrische Spiegelverstellung und Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell
 - n) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, CD-Roms für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik die nicht durch den Hersteller / Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - r) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme Zylinderkopfdichtung)
3. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.

2. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, sowie durch Brand oder Explosion
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Sachmängelhaftung oder Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat
3. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde
 - c) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, durch Ölmangel oder Überhitzung entstehen
 - d) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- sowie Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebes wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - f) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind; soweit die unter 3. a-f aufgeführten Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers beruhen.
4. Ferner besteht keine Garantie für Schäden:
 - a) die dadurch entstehen, dass an dem Fahrzeug während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer Niederlassung des Herstellers oder durch das Servicenetz des Herstellers durchgeführt worden sind
 - b) die deshalb entstanden sind, weil der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde
 - c) die durch Nichtbeachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sind

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantie gilt lt. Garantiezusage entweder 12, 18 oder 24 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Übernahme des Kraftfahrzeuges durch den Käufer.
2. Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt jedoch bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Käufer

1. Der Garantieanspruch umfasst die Beseitigung von Schäden an den gemäß § 1 garantierten Fahrzeugteilen. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitwerte des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, die bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
2. Die Materialkosten werden nach folgender Staffel ersetzt, und zwar ausgehend von der Gesamtbetriebsleistung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens:

bis 100.000 km	100%
bis 120.000 km	80%
bis 140.000 km	60%
über 140.000 km	40%

3. Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (Telefonkosten, Kosten für den Notdienst, Übernachtungskosten, Abschleppkosten, Bahnfahrkosten und Mietwagenkosten) werden in tatsächlicher Höhe, jedoch nur bis zu insgesamt 50,- EUR je Tag im Inland und bis zu insgesamt 100,- EUR je Tag im Ausland, höchstens jedoch für drei Tage erstattet. Voraussetzung ist, dass ein ersatzpflichtiger Schaden weiter als 100 km vom Zulassungsort entfernt eingetreten ist.
4. Unter die Garantie fallen nicht:
 - a) der Ersatz von Folgeschäden, soweit diese nicht Gegenstand der Garantie gemäß §1 sind oder über die in § 5 Ziffer 3 definierten Zusatzleistungen hinausgehen
 - b) Kosten für Luftfracht
5. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
6. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.
7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

1. Bei Auftreten eines Schadens hat der Garantienehmer diesen Schaden unverzüglich und immer vor der Reparatur, gegebenenfalls auch telefonisch, seinem Verkäufer zu melden.

Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Verkäufer von der Leistung frei.

Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Bei Garantieschäden im europäischen Ausland ist die Schadenabwicklung Ausland unter der dafür vorgesehenen Telefonnummer einzuschalten.

Der Garantiennehmer muss sich in diesen Fällen eine quittierte Rechnung vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Rechnung legt er binnen 4 Wochen ab Erhalt seinem Verkäufer vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet. Aus der Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, Teilepreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im einzelnen zu ersehen sein.

2. Der Käufer hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten zwecks einer evtl. Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebs zur Rückgabe besteht nur, wenn der Käufer dies bei der Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.
3. Der Garantiennehmer hat:
 - a) im Schadensfall das Garantiezertifikat und das Wartungsheft für das Kraftfahrzeug vorzulegen
 - b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen
 - c) einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Eingang der Schadenanzeige beim Verkäufer, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 4.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Käufers bleiben unberührt.